



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.01.2021**

**Vorgehen der Landesregierung gegen den „politischen Islam“**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 4. Januar 2021 erschien in der „FAZ“ ein Gastbeitrag der Hessischen Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten mit der Direktorin des Frankfurter Forschungszentrums Politischer Islam. Die Autorinnen führen aus, dass „der islamistische Terror seinen Ursprung in einer religiösen Ideologie und in segregierten muslimischen Gemeinschaften“ hat. Europa müsse „klare Positionen dafür beziehen, dass Karikaturen in einer freien Welt auch religiöse Motive haben dürfen“ und es sei „nicht zu tolerieren, wenn in Moscheen gegen den Staat und die in der Verfassung garantierten Grundrechte gepredigt wird, wenn Gewalt gutgeheißen oder das Märtyrertum gefeiert wird. Auch das Einfordern sogenannter islamischer Normen beispielsweise in der Schule oder die Entwicklung von Strukturen der Paralleljustiz können nicht geduldet werden“. Die Autorinnen fordern daher: „Wir müssen die Beachtung klarer Spielregeln einfordern und Grenzen setzen, wie wir es auch mit politischem Extremismus machen. Der derzeit in Österreich diskutierte Straftatbestand des „fortgesetzten und gesetzeswidrigen Versuchs der Ersetzung der demokratischen Rechtsordnung durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung“ könnte ein solch klares Grenzsignal für ganz Europa darstellen“

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html> 4. Januar 2021

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz, dem Hessischen Kultusminister, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Was unternimmt die Landesregierung gegen „segregierte muslimische Gemeinschaften“, in denen „der islamistische Terror seinen Ursprung“ hat?
- Frage 2. Auf welche Weise plant, die Landesregierung, die unter erstens aufgeführten „segregierten muslimischen Gemeinschaften“ zu identifizieren?
- Frage 4. Was unternimmt die Landesregierung gegen Gemeinden, in deren Moscheen gegen den Staat und die in der Verfassung garantierten Grundrechte gepredigt wird, Gewalt gutgeheißen oder das Märtyrertum gefeiert wird?
- Frage 5. Auf welche Weise sollen die unter viertens genannten Moscheen identifiziert und überwacht werden – insbesondere unter dem Aspekt, dass dort meist nicht in deutscher Sprache gepredigt wird und ggf. von der Landesregierung beauftragte Beobachter in segregierten Gemeinden sofort auffallen?

Die Fragen 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist die feste Überzeugung der Hessischen Landesregierung, dass die Förderung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit und der Kampf gegen Extremismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, zu deren Gelingen staatliche und politische Institutionen sowie die Zivilgesellschaft gemeinsam beitragen müssen. Einer nachhaltigen und phänomenübergreifenden Präventionsarbeit kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu. Das Land Hessen hat frühzeitig die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um insbesondere zivilgesellschaftliche und kommunale Akteure finanziell zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, Extremismus erfolgreich zu bekämpfen.

Eine notwendige gesellschaftliche Auseinandersetzung mit islamistischen Positionen und Aktivitäten wird befördert, wenn Bürgerinnen und Bürger über sachgerechte Informationen verfügen. Deshalb liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Aufklärungsarbeit.

Bereits im Jahr 2015 wurde das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ins Leben gerufen. Im Rahmen der aktuellen Förderperiode (2020 bis 2024) wer-

den vielfältige Maßnahmen der Prävention und Intervention in allen extremistischen Phänomenbereichen finanziell gefördert. Für das Jahr 2020 standen hierfür insgesamt 9,7 Mio € (inklusive 1,3 Mio. € Bundesmittel) zur Verfügung. Die Koordinierung der Extremismuspräventionsmaßnahmen erfolgt im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) durch das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE), das auf seiner Homepage ([www.hke.hessen.de](http://www.hke.hessen.de)) umfassende Informationen bereithält.

Eine zentrale Maßnahme zur Salafismusprävention stellt das im Jahr 2014 eingerichtete „Hessische Präventionsnetzwerk gegen Salafismus“ dar. Es hat zum Ziel, alle Ressourcen im Kampf gegen den Islamismus/Salafismus zu bündeln, um der demokratie- und menschenverachtenden Ideologie des Islamismus/Salafismus mit nachhaltigen und wirkungsvollen Maßnahmen der Präventions-, Interventions- und Deradikalisierungsarbeit zu begegnen. Fester Bestandteil des Präventionsnetzwerks ist ein Fachbeirat, dem ca. 30 staatliche und nichtstaatliche Organisationen angehören. Die Expertisen des Fachbeirats fließen in die Arbeit der 2015 eingerichteten „Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus“ ein. Diese Beratungsstelle wird aus Mitteln des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert und in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft des Violence Prevention Network (VPN) landesweit umgesetzt. Neben der Arbeit mit bereits radikalisierten Personen bietet die Beratungsstelle auch Workshops (z.B. für Lehrkräfte) zur Sensibilisierung in Bezug auf (auch virtuelle) Rekrutierungsstrategien von Extremistinnen und Extremisten oder die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten Jugendlichen an.

Zudem wird eine zweite Beratungsstelle unter Trägerschaft des VPN gefördert. Die Beratungsstelle „Interkulturelle Kompetenz und Extremismusprävention“ stellt die Lösung von interkulturellen und interreligiösen Konflikten in den Mittelpunkt. Sie wendet sich an junge Menschen, Angehörige und Fachpersonal mit Fragen und Anliegen zum Thema religiös begründeter Islamismus beziehungsweise zum Extremismus mit Auslandsbezug. Die Beratungsstelle fördert die Stärkung der Toleranz von unterschiedlichen Weltansichten sowie die Früherkennung und Vermeidung von Radikalisierungsprozessen.

Um die Öffentlichkeit über islamistische Bestrebungen zu unterrichten und für deren Gefahren zu sensibilisieren, hat auch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen seine Präventionsbemühungen in den letzten Jahren auf einem konstant hohen Niveau etabliert. Der Islamismus stellt, gemeinsam mit dem Rechtsextremismus, in den letzten Jahren den Schwerpunkt der Präventionsarbeit des LfV Hessen dar. Die Inhalte werden dabei stets an den aktuellen Entwicklungen und Dynamiken ausgerichtet.

Das Spektrum an Öffentlichkeits- und Präventionsmaßnahmen umfasst die Bereitstellung von Informationsmaterialien, die aktive Teilnahme am öffentlichen Diskurs durch Vorträge und Redebeiträge bei Podiumsdiskussionen sowie Presseauskünfte, zielgruppenorientierte Sensibilisierungsveranstaltungen (aufklärende Prävention) und Beratungsleistungen in konkreten Fällen (betriebl. Prävention).

Ziel der Präventionsarbeit des LfV Hessen ist das Gewinnen von Handlungssicherheit im Erkennen von und im Umgang mit islamistischen Bestrebungen im Kontext der Arbeit der jeweiligen Bedarfsträger. Die Präventionsveranstaltungen werden daher direkt an den Bedürfnissen der Bedarfsträger ausgerichtet.

Um die Nachhaltigkeit der Präventionsbemühungen zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Bedarfsträgern auch im Anschluss an Sensibilisierungsveranstaltungen oder Projekte als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung.

Das LfV Hessen hat – neben den bereits etablierten Bedarfsträgern – immer wieder auch gezielt neue Zielgruppen angesprochen und das Präventionsangebot proaktiv beworben, um der Ausbreitung islamistischer Bestrebungen präventiv entgegenzuwirken.

Insbesondere auch die hessischen Kommunen sind weiterhin wichtige Präventionspartner bei der Bekämpfung des Islamismus. So ist das LfV Hessen in zahlreichen kommunalen Präventionsgremien vertreten, beziehungsweise arbeitet eng mit diesen zusammen und steht auch hier als direkter Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus ist das LfV Hessen beispielsweise in die Fortbildungsprogramme der Justizvollzugsanstalten eingebunden und bildet gemeinsam mit dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) Strukturbeobachter zum Phänomenbereich Islamismus weiter. Zudem veranstaltet das LfV Hessen seit einigen Jahren in Zusammenarbeit mit dem H. B. Wagnitz-Seminar des Justizministeriums ein mehrtägiges Seminar zu diesen Themen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Darüber hinaus werden regelmäßig Veranstaltungen zu islamistischen Bestrebungen im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung angeboten.

Zur Prävention gegen islamistische Bestrebungen fanden beispielsweise seit 2015 rund 30 Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) zum Thema „Extremistische Einflussnahme im Kontext von Flüchtlingseinrichtungen“ statt. Bei diesen vom HKE koordinierten Schulungen, ging es unter anderem darum, Handlungsoptionen zu entwickeln für Fälle, in denen

- Anzeichen für eine extremistische Radikalisierung unter Flüchtlingen bemerkt werden,
- Tätigkeiten extremistischer Personen oder Gruppen in oder an einer Flüchtlingsunterkunft festgestellt werden,
- der Besuch extremistischer Treffpunkte durch Flüchtlinge wahrgenommen wird
- und/oder Hinweise auf ehemalige Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste beziehungsweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten anderer Staaten in Bezug auf Flüchtlinge erlangt werden.

Darauf aufbauend wurde 2017 in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen, dem HKE und VPN eine landesweite Abfolge von Präventionsveranstaltungen für kommunale Bedienstete mit dem Titel „Salafismusprävention in den Kommunen“ auf den Weg gebracht. Die Veranstaltung wurde 2018 hessenweit durchgeführt und so Vertretern aller Kommunen eine Teilnahme an der Schulung ermöglicht. Die Veranstaltungen wurden nach der landesweiten Abfolge auf Nachfrage auch weiterhin für Kommunen und HEAE angeboten. Eine Fortführung und inhaltliche Weiterentwicklung der Veranstaltungsreihe ist geplant.

Die aufklärende Prävention des LfV Hessen informiert darüber hinaus relevante gesellschaftliche Akteure anlassbezogen über aktuelle Entwicklungen in den verschiedenen Phänomenbereichen.

Sollten dem LfV Hessen extremistische Bestrebungen im Umfeld von Einrichtungen bekannt werden, geht das LfV Hessen aktiv auf die entsprechende Einrichtung zu und bietet Beratung und Unterstützung an.

Neben den Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungsangeboten hat das LfV Hessen mit dem „robusten Dialog“ in der Vergangenheit ein Instrument geschaffen, um mit Moscheen, bei denen extremistische Tendenzen festgestellt werden, ins Gespräch zu kommen. Bei diesem robusten Dialog handelt es sich um Gespräche, die sensibilisieren, aufklären und erklären sollen. Ziel eines solchen Dialoges ist es, auf Seiten der Gesprächspartner das Bewusstsein für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu stärken und eine Reflexion des eigenen Handelns vor diesem Hintergrund auszulösen. Im Rahmen dieses Dialoges wird den Gesprächspartnern verdeutlicht, welche Anforderungen die freiheitliche demokratische Grundordnung grundsätzlich auch an das Handeln von Moscheevereinen stellt. Als Gesprächspartner kommen vor allem Moscheen beziehungsweise Moscheevereine in Frage, bei denen das LfV Hessen zwar extremistische Tendenzen, aber gleichzeitig eine Perspektive für eine Stärkung des demokratischen Bewusstseins sieht. Das heißt auch: Das LfV Hessen führt keine Dialoge mit Personen oder Vereinen, die wahrscheinliche oder erwiesene Bezüge zum islamistischen Terrorismus beziehungsweise Jihadismus aufweisen. Zudem sind diese Dialoge so gestaltet, dass keine Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeit gezogen werden können, die von dieser Form der präventiven Arbeit unberührt bleibt. „Robuste Dialoge“ finden in der Regel in Abstimmung mit den Kommunen statt; sie sollen zugleich kommunaler Integrationsarbeit zu Gute kommen und von dieser flankiert werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) beobachtet das LfV Hessen extremistische Aktivitäten (Bestrebungen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, wenn es sich hierbei um Bestrebungen handelt, also um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die in erster Linie gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gerichtet sind. Dies schließt extremistische Bestrebungen im gesamten Phänomenbereich „Islamismus“ ein. Werden extremistische Aktivitäten oder ausreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür festgestellt, ist das LfV Hessen in seinem Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags befugt, gemäß §§ 4 ff. HVSG erforderliche Informationen zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt die Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ein.

Ob und auf welche Weise die hessische Polizei Maßnahmen zur Überwachung von Moscheen beziehungsweise dortigen Predigern durchführt, hängt davon ab, ob sie hierzu im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben befugt ist.

Zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Polizei gehören insbesondere die Abwehr von konkreten Gefahren (§ 1 Abs. 1 HSOG), die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 4 HSOG) sowie die Verfolgung von Straftaten (§ 163 StPO). Je nachdem, ob die Überwachung einer Moschee bzw. dortiger Prediger im Einzelfall aus präventiven oder repressiven Gründen erforderlich ist, kommen polizeiliche Maßnahmen nach dem HSOG (z. B. nach den §§ 15 ff. HSOG) oder nach der StPO (z. B. nach den §§ 100a ff. StPO) unter den dort genannten Voraussetzungen und ggf. unter Einbeziehung von vereidigten Dolmetschern in Betracht.

Darüber hinaus unterhält die Polizei, unter anderem über die Migrationsbeauftragten in allen Polizeipräsidien, einen regelmäßigen und niedrigschwelligen Informationsaustausch mit zahlreichen Moscheegemeinden auf kommunaler Ebene.

Schließlich können (religiöse) Vereine nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) verboten werden, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Nach § 2 Abs. 1 VereinsG ist unter einem Verein ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung zu subsumieren, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Das Vereinsgesetz richtet sich demnach gegen Organisationen und bietet als Sanktionsmöglichkeit in erster Linie das Vereinsverbot, das diesen bei Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen die zur Existenz erforderliche rechtliche Anerkennung nimmt.

Frage 3. Plant die Landesregierung, in den Lehrplänen für Schulen religionskritische Karikaturen – wie z.B. die sog. „Mohammed-Karikaturen“ – zum Gegenstand des Unterrichts zu machen?

Das Kerncurriculum für Hessen – Sekundarstufe I (KCH) ist die verbindliche curriculare Grundlage für den Unterricht aller Fächer der Sekundarstufe I in allen Bildungsgängen der allgemein bildenden Schulen. In den Kerncurricula für die Sekundarstufe I werden Kompetenzen beschrieben, die bis zum Abschluss eines Bildungsgangs von den Lernenden zu erwarten sind. Die für den Kompetenzerwerb grundlegenden und unverzichtbaren Wissens Elemente eines Faches und deren Verknüpfung sind zudem in Form von Inhaltsfeldern und deren inhaltlichen Schwerpunkten formuliert. Anders als herkömmliche Lehrpläne, die detailliert verbindliche Unterrichtsthemen auflisten, erfassen die Inhaltsfelder die zentralen Wissensgebiete und -zusammenhänge eines Faches. Einzelne konkrete Unterrichtsthemen oder Hinweise auf Unterrichtsmaterialien, wie etwa der Einsatz von Karikaturen, werden nicht ausgewiesen und passen nicht zur Struktur des Kerncurriculums. Die Schulen konkretisieren die Kompetenzerwartungen sowie die Inhaltsfelder des hessischen Kerncurriculums entsprechend didaktischer Schwerpunktsetzungen in schulinternen Curricula. Darüber hinaus können fachspezifische Methodenkompetenzen die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern beschreiben, mit Hilfe derer sie sich selbstständig und unter Zuhilfenahme fachspezifischer Medien sowie angemessener wissenschaftlicher Methoden Informationen und Erkenntnisse erschließen, Problemlagen analysieren und bewerten sowie Lösungsansätze entwickeln können. Dies ist zum Beispiel im Fach Politik und Wirtschaft in der Sekundarstufe I der Fall.

Das Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) formuliert Bildungsziele für fachliches und überfachliches Lernen (Bildungsstandards) sowie inhaltliche Vorgaben (Themenfelder) als verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Prüfungen im Rahmen des hessischen Landesabiturs. Bildungsstandards weisen die Erwartungen an das fachbezogene Können der Lernenden am Ende der gymnasialen Oberstufe aus. Die Lerninhalte sind in unmittelbarer Nähe zu den Bildungsstandards in Form verbindlicher Themen der Kurshalbjahre, gegliedert nach Themenfeldern, ausgewiesen. Hinweise auf Unterrichtsmaterialien, wie etwa der Einsatz von Karikaturen, passen auch hier nicht zur Struktur des Kerncurriculums und werden nicht ausgewiesen.

Unabhängig von der Frage einer curricularen Verankerung können Schulen neben den zugelassenen Lehrwerken weitere Unterrichtsmaterialien einsetzen, sofern hier seitens der Lehrkraft das Prinzip der Kontroversität und das Neutralitätsgebot eingehalten werden. Positionen, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, dürfen durch die Lehrkräfte keinesfalls unkommentiert oder unreflektiert bleiben.

Auf der Basis der hier erläuterten Grundlagen entscheiden Schulen und Lehrkräfte selbstständig über den didaktisch sinnvollen Einsatz von geeigneten Unterrichtsmaterialien.

Frage 6. Auf welche Weise plant die Landesregierung, dem Einfordern sogenannter islamischer Normen entgegenzutreten, d.h. Forderung nach religiös motivierten Ausnahmeregelungen, z.B. Geschlechtertrennung in Schwimmbädern, Ausnahmen beim Tierschutz, Einhaltung von Speisevorschriften etc.?

Der Begriff „islamische Normen“ ist äußerst unscharf und lässt offen, worauf Bezug genommen wird.

Ein „Einfordern“ religiös begründeter Verhaltensweisen hat sich an dem geltenden Recht zu orientieren. Die Landesregierung würde dann tätig, wenn eingeforderte Verhaltensweisen nicht mit dem geltenden Recht in Vereinbarung zu bringen sind.

So umfasst beispielsweise die durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte freie Religionsausübung neben der Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, auch die Freiheit zur Teilnahme an

religiösen Gebräuchen. Hierunter fällt nach der Rechtsprechung auch das betäubungslose Schächten von Wirbeltieren durch gläubige Juden oder Muslime. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Tätigkeit eines religiösen Metzgers, der Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) will, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, verfassungsrechtlich anhand von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zu beurteilen (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 2002 – 1 BvR 1783/99). Auch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes schließt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht aus, hierfür Ausnahmegenehmigungen nach § 4a des Tierschutzgesetzes zu erteilen, sondern es ist erforderlich, einen Ausgleich zwischen dem zur Staatszielbestimmung erhobenen Tierschutz und den betroffenen Grundrechten herzustellen (Urteil vom 23. November 2006 - BVerfG 3 C 30.05).

Am 17. Dezember 2020 urteilte der EuGH allerdings in der Rechtssache C-336/19, dass Mitgliedstaaten bei rituellen Schlachtungen bestimmte Verfahren zur Betäubung vorschreiben können, ohne grundsätzlich gegen die Grundrechtecharta zu verstoßen. Der EuGH legt weiter dar, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Tierwohls bei der Tötung der Tiere und der Wahrung der Freiheit der freien Religionsausübung herzustellen. Hierbei räumt der EuGH den Mitgliedstaaten nun einen größeren Wertungsspielraum ein.

Die Landesregierung wird diese und andere aktuelle Rechtsprechung hierzu sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben weiter beachten.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) werden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gemeinsam unterrichtet, es sei denn, die getrennte Unterrichtung ist pädagogisch sinnvoll. Letzteres kann im Schwimmunterricht während der Pubertät vorübergehend der Fall sein.

Die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen stellt nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 HSchG einen Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dar und findet besondere Berücksichtigung in den Fächern Religion und Ethik.

Das Hessische Kultusministerium und die Staatlichen Schulämter haben in den vergangenen Jahren umfassende Erfahrungen in Bezug auf die Vereinbarkeit schulischer Anforderungen und religiöser Gebote gewinnen können. Auf dieser Grundlage haben sich tragfähige pädagogische Handlungsweisen entwickeln lassen, die es erlauben, religiöse Belange im Schulalltag angemessen zu berücksichtigen, den Schulen anlassbezogen Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen und somit dem Recht auf Freiheit der Religionsausübung und der staatlichen Verantwortung für das Kindeswohl Rechnung zu tragen.

Ein schulisches Sonderrecht für Muslime gibt es nicht.

Frage 7. Welche „Strukturen der Paralleljustiz“ gibt es nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in Hessen?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat am 15. Januar 2021 berichtet, dass für den staatsanwaltlichen Geschäftsbereich keinerlei Erkenntnisse zum Vorliegen von „Strukturen der Paralleljustiz“ vorhanden sind.

Frage 8. Auf welche Weise plant die Landesregierung, den unter siebten genannten Strukturen entgegenzutreten?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Frage 9. Plant die Landesregierung, sich für die Einführung des in Österreich diskutierten Straftatbestands des „fortgesetzten und gesetzeswidrigen Versuchs der Ersetzung der demokratischen Rechtsordnung durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung“ einzusetzen?

Angesichts des bereits geltenden Staatsschutzstrafrechts ist die Einführung einer derartigen Sanktionsnorm nicht beabsichtigt.

Frage 10. Falls neuntens zutreffend: Wie plant die Landesregierung bei der Umsetzung der unter neuntens genannten Initiative konkret vorzugehen?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Wiesbaden, 25. April 2021

**Peter Beuth**